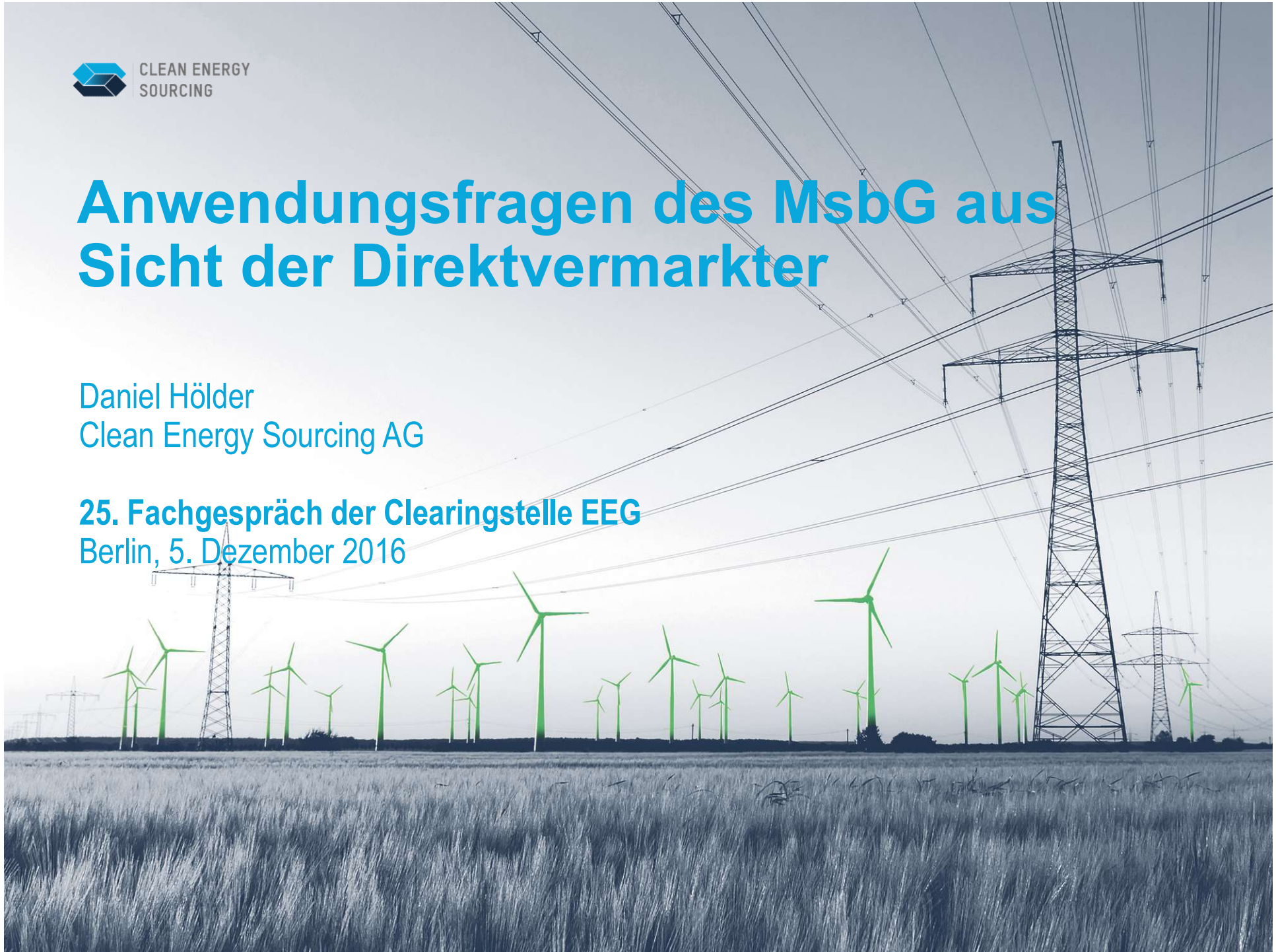


Anwendungsfragen des MsbG aus Sicht der Direktvermarkter

Daniel Hölder
Clean Energy Sourcing AG

25. Fachgespräch der Clearingstelle EEG
Berlin, 5. Dezember 2016



Anwendungsfragen des MsbG aus Sicht der Direktvermarkter

1. Kurze Vorstellung Clean Energy Sourcing
2. Standardisierung tut not
3. Nutzungspflicht des intelligenten Messsystems zur Fernsteuerung
4. Erfüllen intelligente Messsysteme die Anforderungen an die Fernsteuerung?
5. Fazit

Clean Energy Sourcing

Kurze Vorstellung des Unternehmens

Grünstromversorgung, Direktvermarktung und virtuelles Kraftwerk

Wir sind einer der führenden Vermarkter von erneuerbarem Strom

- **11 TWh Stromabsatz** an Industrie-/Gewerbekunden und Großhandel
- Etwa **3.000 MW EEG- und KWK-Anlagen** in der Vermarktung
- Eines der führenden **Virtuellen Kraftwerke**
 - Minutenreserve/Sekundärregelleistung in Deutschland u. Österreich
 - Flexible Steuerung von dez. Kraftwerken, Verbrauchern u. Speichern
- Eigenes **Trading & Operations Cockpit**
 - **Marktzugänge** zu allen wichtigen Handelsplätzen in Europa: EEX, EPEX Spot, EXAA, APX etc.
 - Trading Desk und Leitwarte des vKW im **24/7-Betrieb**
 - Analyse, Prognose, Modellierung
- **70 hochqualifizierte Mitarbeiter** in Leipzig, Frankfurt a. M. und Wien
- Mehr als **500 Millionen Euro Umsatz** in 2015
- Seit Januar 2016 Teil der **Innowatio-Group**
 - Neue Geschäftsfelder: Energieeffizienz & Contracting



400 MW steuerbare und 2.600 MW Wind-/PV-Anlagen im Pool



Das Trading & Operations Cockpit ist rund um die Uhr im Einsatz

Standardisierung tut Not

Netzbetreiber, Anlagenhersteller und Direktvermarkter betreiben häufig parallele Fernwirkssysteme ohne standardisierte Schnittstellen

- Derzeit verfügen die meisten Anlagen über drei, manche aber über **bis zu fünf Fernsteuerungs- bzw. Fernüberwachungssysteme**
 - Abrechnungsrelevante, fernauslesbare Lastgangmessung
 - EinsMan-System des Netzbetreibers
 - Fernsteuerung des Direktvermarkters
 - SCADA-System des Herstellers oder Betriebsführers
 - Fernwirkssystem für die Regelenergiebereitstellung
- **Keine Standardisierung** der Fernsteuerungstechnik für die Direktvermarktung
 - Neben einem großen Dienstleister für die Fernsteuerungsanbindung gibt es zahlreiche individuelle Lösungen der einzelnen Direktvermarkter
 - Daneben besteht bei manchen Herstellern die Möglichkeit der Anbindung über deren SCADA-Systeme
 - Nur wenige Netzbetreiber ermöglichen die Nutzung ihrer EinsMan-Fernwirkssysteme
- Zur Teilnahme an den **Regelenergiemärkten** ist in jedem Fall die Installation der **individuell präqualifizierten Fernwirktechnik** des entsprechenden Virtuellen Kraftwerksbetreibers notwendig
- In einem hart umkämpften Markt mit äußerst geringen Margen stellen die Kosten für den Wechsel der Fernsteuerungstechnik ein ernst zu nehmendes **Hemmnis für den Wettbewerb** dar

Nutzungspflicht des intelligenten Messsystems zur Fernsteuerung

Die Pflicht im EEG 2014, das iMSys für die Fernsteuerung zu nutzen, hat zu Irritationen geführt

■ § 36 Fernsteuerbarkeit (EEG 2014)

(2) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne des § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, **muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; ...**

■ Die **unkonditionierte Pflicht, der Fernsteuerung über den „smart meter“** (i.e. das intelligente Messsystem nach den MsbG, „iMSys“) zu realisieren, hat **zu Irritationen geführt**

- Derzeit gibt es noch keine Fernsteuerungstechnik, die mit iMSys kompatibel ist
- Beim Einbau von iMSys hätte die Fernsteuerungspflicht nicht erfüllt werden können
 - Folge: Kein Anspruch auf die Marktprämie (§ 35 Satz 1 Nr. 2)
- Auf dieses Problem haben einige Direktvermarkter in einer Stellungnahme zum MsbG hingewiesen

■ Das Problem wurde durch eine Änderung in **§ 30 MsbG** aufgegriffen (BT-Drs. 18/8919)

- Das BSI kann den Einbau erst dann die technische Möglichkeit des Einbaus feststellen, wenn iMSys „den **am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1** genügen“
- Diese „Lösung“ des Problems ist bzw. war jedoch weiterhin unbefriedigend, weil sie keineswegs ohne weiteres verständlich ist
- Die Frage ist, wie der Einsatzbereich des Smart-Meter-gateways zu verstehen ist

Mit dem EEG 2017 werden die grundlegenden Bedenken ausgeräumt

■ § 20 Marktprämie (EEG 2017)

(3) Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 müssen bei folgenden Anlagen über ein intelligentes Messsystem erfolgen, **wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist: ...**

- Die Umformulierung der Nutzungspflicht des iMSys für die Fernsteuerung im EEG 2017 schafft zumindest teilweise Klarheit
 - Die **Nutzungspflicht tritt erst ein, wenn kompatible Fernsteuerungstechnik** am Markt vorhanden ist
 - Die **notwendige Funktionalität** betrifft laut Begründung bspw. erforderliche Signallaufzeiten
- Unklar bleibt jedoch weiterhin, was unter einem **Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways** zu verstehen ist und wie die Formulierungen im EEG 2017 und im MsbG zusammenpassen

Es bleiben jedoch Unklarheiten hinsichtlich des Einsatzbereichs von Smart-Meter-Gateways

■ § 30 Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen

Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 ist technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die **den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1** genügen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt. ...

■ In der Begründung (BT-Drs. 18/8919) werden folgende **Beispiele** genannt:

- **Industriepark** mit gleichzeitiger Erfassung mehrerer Medien
- **Windturbine** mit Funktionalitäten zum Einspeisemanagement und zur Direktvermarktung
- **PV-Kleinanlage** mit Speicherung eines Steuerprofils

■ Diese Beispiele legen nahe, dass das BSI die **technische Möglichkeit** des Einbaus bei einem Windpark erst dann feststellen kann, **wenn auch die Fernsteuerung** über das iMSys möglich ist

■ § 20 Abs. 3 EEG 2017 geht dagegen davon aus, dass der **Einbau eines iMSys** auch schon erfolgen kann, **bevor** „kompatible und sichere **Fernsteuerungstechnik ... am Markt vorhanden** ist“

■ **Wie passt das zusammen?**

Können iMSys bereits eingebaut werden, wenn das BSI die technische Möglichkeit für den Einsatzbereich noch nicht festgestellt hat?

- Sind Abrechnungsmessung und Direktvermarktung/Fernsteuerung als **getrennte Einsatzbereiche an ein und derselben Anlage** zu verstehen?
- Oder wahrscheinlicher:
 - Können iMSys auch **vor der Feststellung der technischen Möglichkeit eingebaut** werden?
 - Das **Schutzprofil** würde in diesem Fall den **Einsatzbereich nur teilweise** abdecken
 - Wer kann diesen Einbau dann veranlassen bzw. verlangen? Wer muss ihn bezahlen?
- **Was ist, wenn sich der Einsatzbereich eines Smart-Meter-Gateways verändert**, bspw. wenn der Windparkbetreiber auch Regelenergie anbieten oder wenn ein Anlagenbetreiber aus der Einspeisevergütung in die optionale geförderte Direktvermarktung wechseln möchte und sich die technischen Anforderungen an die Fernsteuerungstechnik dadurch ändern bzw. erhöhen?
 - Entfällt für diese Anlage dann nachträglich die Einbauverpflichtung wieder?

Kein / unzureichender Investitionsschutz für Fernsteuerungstechnik bei Anlagen, die mit einem iMSys ohne Fernsteuerungstechnik ausgestattet werden

- Drei Fälle für die **Fernsteuerungspflicht via iMSys** nach § 20 Abs. 3 EEG 2017
 1. Bei Anlagen, bei denen spätestens bei Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut ist
 2. Bei Anlagen, bei denen nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut worden ist, spätestens fünf Jahre nach diesem Einbau
 3. Bei Anlagen, bei denen ein Messsystem nach § 19 Absatz 5 des MsbG eingebaut ist, mit dem Einbau eines iMSys, wenn der Einbau nach Ablauf der Frist nach Nummer 2 erfolgt
- Wenn bei einer **Neuanlage bei Inbetriebnahme ein iMSys** eingebaut wird, bevor kompatible Fernsteuerungstechnik verfügbar ist, greift die Fernsteuerungspflicht via iMSys **sofort und ohne Übergangsfrist, sobald kompatible Fernsteuerungstechnik am Markt verfügbar ist**
 - Damit wird der **Investitionsschutz ausgehebelt**
 - Das gleiche gilt für **Bestandsanlagen** nach Nr. 2, wenn kompatible Fernsteuerungstechnik erst fünf Jahre nach dem Einbau des iMSys verfügbar wird
- **Was ist mit Nr. 3 gemeint?**
 - Kein Unterschied zwischen Anlagen nach Nr. 2 und Nr. 3: Anlagen, bei denen das iMSys nachträglich eingebaut wird, sind bis dahin Anlagen, bei denen ein MSys nach § 19 Abs. 5 MsbG eingebaut ist
 - Die Frist in Nr. 2 läuft ab Einbau. Wie kann der Einbau nach Ablauf der Frist erfolgen?
 - Die Begründung spricht davon, dass die längere der beiden Fristen gelten soll, was soll das heißen?

Unverständlich ist, weshalb die Fernsteuerung im Rahmen des Einspeisemanagements nicht über das iMSys erfolgen muss

■ § 9 Abs. 7 Satz 2 EEG 2017

Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Abregelung nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen.

■ Das bedeutet, dass für die Fernsteuerung im Rahmen des **Einspeisemanagements** durch die Netzbetreiber dauerhaft, also auch über die für die Direktvermarkter geltenden Fristen hinaus, **nicht über das iMSys** erfolgen muss

■ Es ist unverständlich

- wie dies mit den Grundsätzen des Messstellenbetriebsgesetzes vereinbar sein soll und
- weshalb Netzbetreiber und Direktvermarkter in diesem Punkt ungleich behandelt werden

Erfüllen intelligente Messsysteme die Anforderungen an die Fernsteuerung?

Es ist zu bezweifeln, dass die wünschenswerte Standardisierung durch das MsbG erreicht wird

- Die Frage ist: Können iMSys die unterschiedlichen Ansprüche an die Fernsteuerung erfüllen?
- **Zeitliche Auflösung**
 - Energiewirtschaft „denkt“ in 15 Minuten, auch RLM-Zähler und iMSys
 - Aber: Regelenergiebereitstellung sowie Anlagensteuerung erfordern eine sehr viel höhere zeitliche Auflösung (bis 1 Sekunde) und schnellere Signallaufzeiten
- **Anforderungen an die IT-Sicherheit**
 - Intelligente Messsysteme werden aus heutiger Sicht nicht SRL-/PRL-fähig sein, weil sie bspw. nicht einer „geschlossenen Benutzergruppe“ zugeordnet werden können
- Bedeutet das, dass **auch künftig parallele Fernwirkssysteme**, künftig sogar von ein und dem gleichen Akteur, betreiben werden können bzw. müssen?
 - Direktvermarktungs-Fernsteuerung via iMSys
 - Livedaten in hoher zeitlicher Auflösung, Fernsteuerung zur Regelenergievermarktung, zum strompreisgeführten Betrieb und zum Bilanzausgleich über ein proprietäres Fernsteuerungssystem des Vermarkters
 - Einspeisemanagement über ein Fernsteuerungssystem des Netzbetreibers

Fazit

Aus Vermarktersicht ist zu nicht erkennen, dass das MsbG zu Vorteilen für Anlagenbetreiber, Netzbetreiber oder Vermarkter führen könnte

- **Standardisierung tut Not:** Derzeit werden bis zu fünf parallele Fernüberwachungs- und Fernsteuerungssysteme auf einer Anlage betrieben
- Sobald das BSI die technische Möglichkeit zum Einbau von iMSys für EEG- (und KWK-) Anlagen festgestellt hat und kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik am Markt verfügbar ist, muss die **Fernsteuerung grundsätzlich über das iMSys** erfolgen
 - Begriff des **Einsatzbereichs des Smart-Meter-Gateways** ist unklar
 - Unzureichende Übergangsfristen, stellen **Investitionsschutz für Fernsteuerungssysteme nicht sicher**
- Das **Einspeisemanagement** muss auch nach Ablauf dieser Übergangsfristen **nicht über das iMSys** erfolgen
- Die Fernsteuerung über intelligente Messsysteme kann die **heutigen und künftigen Anforderungen an die Vermarktung nicht erfüllen**
 - iMSys „denkt“ im **15-Minuten-Raster**, in dem in der Energiewirtschaft abgerechnet wird
 - Vermarktung erfordert aus mehreren Gründen eine deutlich **höhere zeitliche Auflösung** (bis 1 Sekunde)
- Müssen auch künftig **parallele Fernsteuerungssysteme**, am Ende sogar mehrere Systeme vom gleichen Akteur betrieben werden?
- Oder führt dies dazu, dass es **nie „sichere und kompatible Fernsteuerungstechnik“** geben wird und das BSI **nie die technische Möglichkeit des Einbaus** feststellen kann?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Daniel Hölder

Leiter Energiepolitik und Kommunikation

Clean Energy Sourcing AG

Katharinenstraße, 04109 Leipzig

Tel.: +49 341 30 86 06-15

Fax: +49 341 30 86 06-06

daniel.hoelder@clens.eu

Anhang

Auszüge aus den Gesetzestexten und Begründungen

EEG 2017

§ 20 Marktprämie EEG 2017

(3) Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 müssen bei folgenden Anlagen über ein intelligentes Messsystem erfolgen, wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist:

1. bei Anlagen, bei denen spätestens bei Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut ist,
2. bei Anlagen, bei denen nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut worden ist, spätestens fünf Jahre nach diesem Einbau, und
3. bei Anlagen, bei denen ein Messsystem nach § 19 Absatz 5 des Messstellenbetriebsgesetzes eingebaut ist, mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, wenn der Einbau nach Ablauf der Frist nach Nummer 2 erfolgt.

Bei anderen Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.

Begründung zu § 20 Abs. 3 EEG 2017, BT-Drs. 18/8860 (1/2)

Absatz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 2 EEG 2014 enthaltene Regelung und passt sie an. Nach § 36 Absatz 2 EEG 2014 musste bei Anlagen, in denen ein „Smart meter“, also ein Messsystem nach § 21e EnWG (künftig: ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz) einzubauen ist, die Regelung der Einspeiseleistung und die Abrufung der Ist-Einspeisung über dieses Messsystem erfolgen. Folglich mussten die technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kompatibel mit dem Messsystem sein. Bei Anlagen, deren technische Einrichtungen zwar die Fernsteuerungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen, die aber nicht mit intelligenten Messsystemen kompatibel sind, würde dies bedeuten, dass bei nachträglichem Pflichteinbau eines intelligenten Messsystems nach den Bestimmungen der §§ 21c ff. EnWG bzw. künftig des Messstellenbetriebsgesetzes die bisherigen technischen Einrichtungen durch solche hätten ersetzt werden müssen, die mit dem neuen intelligenten Messsystem kompatibel sind. Um solche „stranded investments“ zu vermeiden, die je nach Anlage und Steuerungstechnik einen erheblichen finanziellen Umfang hätten annehmen können, wird die bislang in § 36 Absatz 2 EEG 2014 enthaltene Regelung angepasst.

Nur bei den Anlagen, die in Satz 1 genannt sind, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem erfolgen. Gemeinsame Voraussetzung ist, dass am Markt gegen angemessenes Entgelt und zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen Fernsteuerungstechnik verfügbar ist, die über intelligente Messsysteme gesteuert werden kann und den bei Marktverfügbarkeit gültigen Sicherheitsstandards genügt. „Angemessenes Entgelt“ ist dabei wie in § 33 Absatz 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG) auszulegen. Die Einbaupflicht besteht nur, wenn Steuerungstechnik vorhanden ist, die über die für die Direktvermarktung erforderlichen Funktionalitäten (z. B. die notwendigen Signallaufzeiten) verfügt.

Nummer 1 betrifft Neuanlagen, bei denen bereits bei Inbetriebnahme ein intelligentes Messsystem eingebaut ist. Bei solchen Neuanlagen kann von vornherein entsprechend kompatible Steuertechnik eingebaut werden, so dass hier keine „stranded investments“ drohen. Da § 20 Absatz 1 Satz 2 EEG 2016 die Fernsteuerbarkeit spätestens mit Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats fordert, stellt Nummer 1 insofern einen zeitlichen Gleichlauf her. In der Regel dürfte in Fällen nach Nummer 1 das intelligente Messsystem direkt mit Inbetriebnahme eingebaut sein.

Begründung zu § 20 Abs. 3 EEG 2017 , BT-Drs. 18/8860 (2/2)

Nach Nummer 2 erhalten Anlagen, bei denen nicht schon bei Inbetriebnahme ein intelligentes Messsystem eingebaut ist, einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab Einbau des intelligenten Messsystems. Der Einbau des intelligenten Messsystems wird bei diesen Anlagen in der Regel nach § 29 oder § 33 MsBG erfolgen. Aber auch wenn der Einbau des intelligenten Messsystems aus anderen Gründen erfolgt, haben diese Anlagen eine Übergangszeit von 5 Jahren. Solange können diese Anlagen noch ihre bisherige Steuertechnik verwenden, falls diese nicht ohnehin mit dem intelligenten Messsystem kompatibel ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist haben auch diese Anlagen ihre Steuerung über das intelligente Messsystem als standardisierte und besonders sicherheitsgeschützte Infrastruktur abzuwickeln.

Nummer 3 betrifft Fälle, in denen Anlagenbetreiber die Übergangsvorschrift des § 19 Absatz 5 MsBG nutzen. Danach dürfen bestimmte Messsysteme, die keine intelligenten Messsysteme sind, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu dem in § 19 Absatz 5 MsBG genannten Stichtag eingebaut und bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden. In diesem Übergangszeitraum besteht keine Einbaupflicht für intelligente Messsysteme nach § 29 MsBG. Damit nach Ablauf dieser bis zu acht Jahre nicht noch weitere fünf Jahre Übergangsfrist nach Nummer 2 vergehen, hat die Fernsteuerung in Fällen des § 19 Absatz 5 über das intelligente Messsystem zu erfolgen, sobald dieses eingebaut ist. Da Nummer 3 den Schutz des Anlagenbetreibers gegenüber Nummer 2 nicht verkürzen soll, greift Nummer 3, wenn diese Übergangsfrist länger ist als die Fünfjahresfrist nach Nummer 2. Somit ist für Anlagen, die nicht schon von vornherein ein intelligentes Messsystem eingebaut haben, im konkreten Fall die längere der beiden Übergangsfristen von Nummer 2 oder Nummer 3 maßgeblich.

Nach Satz 2, der inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 36 Absatz 2 EEG 2014 entspricht, sind bei anderen als den in Satz 1 genannten Anlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen. Das betrifft insbesondere Bestandsanlagen nach Nummer 1 vor Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist.

Messstellenbetriebsgesetz (§ 19 Abs. 5)

§ 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme

(5) Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, dürfen noch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen feststellt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016, im Falle des § 48* bis zum 31. Dezember 2020, eingebaut und bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden,

1. wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und
2. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht; Haushaltskunden nach dem Energiewirtschaftsgesetz können die Zustimmung widerrufen.

Solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bestehen für die jeweilige Messstelle die Pflichten nach § 29 nicht.

* Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Messstellenbetriebsgesetz (§ 24)

§ 24 Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway

(1) Zum Nachweis der Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 22 Absatz 1 und 2 müssen Smart-Meter-Gateways im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach den Common Criteria durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert werden. Hersteller von Smart-Meter-Gateways haben dieses Zertifikat dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorzulegen. Der Zeitpunkt der Nachweispflicht zur Interoperabilität wird durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt und nach § 27 im Ausschuss Gateway-Standardisierung bekannt gemacht. Hersteller von Smart-Meter-Gateways haben zu diesem Zeitpunkt das Zertifikat zur Konformität nach der Technischen Richtlinie dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorzulegen.

(2) Für die Zertifizierung sind § 9 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) sowie die BSIZertifizierungs- und Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat die Möglichkeit, Zertifikate nach Absatz 1 zeitlich zu befristen, zu beschränken und mit Auflagen zu versehen. Zertifikate ohne technologisch begründete zeitliche Befristung unterliegen einer kontinuierlichen Überwachung der Gültigkeit durch die ausstellende Stelle. Weitergehende Befugnisse nach Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Ohne ein gültiges und gegenüber dem Smart-Meter-Gateway-Administrator nachgewiesenes Zertifikat nach Absatz 1 darf ein Smart-Meter-Gateway nicht als Bestandteil eines intelligenten Messsystems verwendet werden. Dies ist nicht anzuwenden für Messsysteme, die nach Maßgabe von § 19 Absatz 5 Satz 1 eingebaut werden können.

Messstellenbetriebsgesetz (§ 29)

§ 29 Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

(2) Grundzuständige Messstellenbetreiber können, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden sowie
2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

(3) Soweit nach diesem Gesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

(4) § 21 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind zu beachten.

(5) Der grundzuständige Messstellenbetreiber genügt den Verpflichtungen aus Absatz 1, wenn er mindestens 95 Prozent der betroffenen Messstellen wie gefordert ausstattet. Dabei ist die Anzahl der nach § 37 Absatz 1 ermittelten Messstellen zu Grunde zu legen.

Messstellenbetriebsgesetz (§§ 30, 33)

§ 30 Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen

Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 ist technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1 genügen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt. Die Feststellung nach Satz 1 sowie erforderliche Marktanalysen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten 4 bereit.

§ 33 Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz

(1) Soweit es nach § 30 technisch möglich ist, können Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber auf eigene Kosten gegen angemessenes Entgelt vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Folgendes verlangen:

1. die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und Smart-Meter-Gateways,
2. die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an ein Smart-Meter-Gateway,
3. die Steuerung dieser Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway und,
4. soweit technisch möglich, den Einbau und Betrieb von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendigen Steuerungseinrichtungen.

(2) Das angemessene Entgelt nach Absatz 1 darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.

(3) In dem zahlenmäßigen Umfang, wie nach Absatz 1 eine Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erfolgt, reduziert sich die Zahl der nach § 29 Absatz 1, 2 und 3 auszustattenden Messstellen.

Messstellenbetriebsgesetz (§ 36)

§ 36 Ausstattungspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers

(1) Die Verpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus den §§ 29, 31, 32 und 33 gelten nicht, wenn ein nach § 5 beauftragter Dritter die jeweiligen Ausstattungsvorgaben bereits erfüllt hat; § 19 Absatz 5 ist zu beachten. Andernfalls endet das laufende Vertragsverhältnis des Anschlussnutzers mit dem Dritten entschädigungslos und wird ab Einbau des intelligenten Messsystems durch den Messstellenvertrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer nach § 9 abgelöst.

(2) An die in den §§ 31 und 32 genannten Preisobergrenzen ist der nach § 5 beauftragte Dritte nicht gebunden.

(3) Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 und 2 oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem nach § 40 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.

Begründung zu § 30 MsbG, BT-Drs. 18/8919

Unterschiedliche Einsatzbereiche (z. B. Industriepark mit gleichzeitiger Erfassung mehrerer Medien, Windturbine mit Funktionalitäten zum Einspeisemanagement und zur Direktvermarktung, PV-Kleinanlage mit Speicherung eines Steuerprofils) bringen unterschiedliche Anforderungen an ein Smart-Meter-Gateway mit sich. Die unter Beteiligung der relevanten Stakeholder weiterentwickelten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI werden dies genauso wie die Prüfung des BSI zur technischen Möglichkeit des Einbaus vor dem Start des Rollouts berücksichtigen. Für den technischen Umstellungsprozess gelten angemessene Bestandsschutzregelungen und Umstellungsfristen.

Dieses Konzept der Einsatzbereich-bezogenen Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI erfährt durch die Änderung unter Buchstabe k eine wichtige Klarstellung, da für den Beginn des Rollouts von Smart-Meter-Gateways der Nachweis der geleisteten Sicherheitsfunktionalität für die verordneten Anwendungsbereiche im Vordergrund steht.

Daher ist der Nachweis zur Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach „Common Criteria“ durch das BSI entscheidend. Der Zeitpunkt der Nachweispflicht zur Interoperabilität wird durch das BSI noch festgelegt werden und in dem dafür vorgesehenen Verfahren bekannt gemacht. Hersteller von Smart-Meter-Gateways haben erst zu diesem Zeitpunkt das Zertifikat zur Konformität nach der Technischen Richtlinie dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorzulegen. Grundsätzlich gilt: Systeme müssen die am Einsatzbereich orientierten jeweils gültigen Anforderungen des BSI erfüllen. Systeme, bei denen das nicht der Fall ist, sind innerhalb einer vom BSI festgesetzten Frist z.B. durch ein Update auf den neuesten Stand zu bringen.